

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten über all nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von G. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schwetschke) zu richten.

Nr. 69.

Halle, Dienstag den 25. März
Hierzu eine Beilage.

1845.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal
dieses Jahres, April bis Juni (mit Zwanzig Silbergroschen, sofern die Abnahme unmittelbar von uns geschieht) noch vor
Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Sanz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei
den Königl. Wohlöbl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-
Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Halle, den 18. März 1845.

Expedition des Couriers.
Schwetschke.

Deutschland.

Merseburg, den 7. März 1845.

(Offizielle Mittheilung.)

In der heutigen 20sten Plenarsitzung des achten Säch-
sischen Provinzial-Landtags schritt man zur Fortsetzung der
Berathung über die eingegangenen Petitionen.

Die Petition Nr. 12 enthält, indem Petent diejenige
Nachtheile ausführlich vorführt, welche aus den häufig vor-
kommenden Separationen des wirklichen Gemeindevermögens
und der hiermit verbundenen Umwandlung desselben in Pri-
vatelgenthum zum öffentlichen Nachtheile erwachsen, insbes-
ondere aber der unheilvollen Folgen der Theilung der Wal-
dungen erwähnt, die Anträge:

- a) daß der §. 17 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung da-
hin modificirt werden möge, daß bei Separationen
die Provocanten dem Gemeinde-Eigenthume gegenüber
den Beweis zu führen hätten, daß ihre Nutzungs-
rechte nicht aus der Mitgliedschaft der Gemeinde
fließen, sondern wirklich dem Grundbesitze als sol-
chem anhängen;
- b) daß den §§. 109 und 110 eine zusätzliche Bestimmung
dahin beizufügen sei, daß wirkliche Gemeindefor-
men der Theilung nicht unterliegen, vielmehr nur die
in den gedachten §§. erwähnten gemeinschaftlichen
Privat-Waldungen.

Zur Begründung des Antrags ad a. führt der Petent an,
daß es bei dem zeltner in Separationsfällen beobachteten
Verfahren den Mitgliedern der die Separation beantragen-
den Gemeinden in der Regel gelungen sei, solches Vermö-
gen zur Theilung zu bringen, welches wohl unbestritten
wirkliches Gemeindevermögen sei, und daß hierdurch die Ge-
meinden ihres Eigenthums, dessen Erhaltung für alle Zei-
ten so sehr mit ihrem Vortheil verbunden sei, sowie mit
diesem derjenigen Einkünfte verlustig geangenen wären, deren
sie zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ent-
behren könnten. Dieses Verfahren habe Besteuerung der
Einwohner der betreffenden Gemeinden zu Kommunalbedürf-
nissen und andere Nachtheile zur Folge gehabt. Die trau-
rigen Erfahrungen, die sich in dieser Beziehung herausge-
stellt, geböten ein kräftiges Einschreiten. Jede Verzögerung
sei mit Gefahr verbunden.

Zur Motivirung des Antrags ad b. bemerkt Petent,
daß die zur Theilung kommenden Waldungen in der Regel
ausgerottet würden, und dieses Verfahren nicht zu über-
sehende Nachtheile zur Folge haben müsse.

Der vorberethende Ausschuß hatte sich über die vorlie-
gende Petition dahin erklärt:

- a) daß um möglichst baldige Emanirung des im Ent-
wurfe dem fünften Provinzial-Landtage zur Begut-
achtung vorgelegenen Gesetzes wegen näherer Bestim-

mung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zustehenden Rechte, um einem immer dringender werdenden Bedürfnisse abzuhelfen, zu bitten sei, und

- b) bei den bis dahin vorkommenden Gemeinheitstheilungen die Ausdehnung derselben auf Grundstücke und Grundgerechtigkeiten der bezeichneten Art sistirt werden möchte.

Nachdem man diesen, das Interesse der Versammlung erregenden Gegenstand in nähere Erörterung und allseitige Beleuchtung gezogen hatte, konnte man sich nicht allgemein für die Petition erklären, und wies, indem man sich von dem bald zu erwartenden Gesetze über die Bestimmungen des Gemeinde- und Interessenten-Vermögens gründliche Abhülfe der zur Sprache gebrachten Uebelstände versprach, den Antrag ad a. derselben auf Modifikation des §. 17 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung mit 38 gegen 29 Stimmen, ab. Dagegen wurde der Antrag ad b. auf Vervollständigung der §§. 109 und 110 desselben Gesetzes aus den von dem Vitzthaller angeführten Gründen einstimmig angenommen.

Das Gutachten des Ausschusses zu dem ersten Theile der Petition, welches das Gesuch um baldige Emanation des Gesetzes über die nähere Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zustehenden Rechte enthält, nahm die Versammlung wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes einstimmig an, dagegen konnte der Antrag des Ausschusses:

um Suspension der Gemeinheitstheilungen, wie derselbe ad b. in der Allgemeinheit gestellt worden, keinen allgemeinen Anklang finden, indem man von mehreren Seiten gegen dasselbe geltend machte,

daß bei einer solchen Maßnahme häufig diejenigen Personen auf die Wohlthaten der Separationen für längere Zeit verzichten zu müssen Gefahr laufen und in ihren Rechten hierdurch verletzt werden würden, welche bei solchen Gemeinheitstheilungen interessirt seien, bei denen nur wirkliches Vermögen der Grundbesitzer zur Theilung komme.

Es wurde der Antrag, obschon man anderer Seite hervorhob,

daß, bevor die gesetzliche Bestimmung über die Unterscheidungs- und Erkennungsmerkmale des Interessenten- und Kommunal-Vermögens nicht erfolgt sei, die Suspension des Separationsverfahrens über Gemeinde-Grundstücke im Allgemeinen, nicht bloß in Beziehung auf Waldgrundstücke, unvermeidlich sei, mit 36 gegen 31 Stimmen abgewiesen.

Die Beschränkung des beregten Antrags auf Suspension der Gemeinheitstheilungen im Betreff der Gemeindefeldwäldungen wurde dagegen mit 59 gegen 8 Stimmen angenommen. Die Dissidenten hielten jenen Antrag für überflüssig und waren der Meinung, daß derselbe in der bestehenden Gesetzgebung bereits seine Erledigung finde; übrigen zur gründlichen Befestigung der zur Sprache gebrachten Kalamität der Devastation der Wälder nicht allein die Verhinderung der Theilung der Gemeindefeldwäldungen, sondern auch die Unterfagung der immer mehr um sich greifenden Ausrottung der Privat-Wälder erforderlich sei.

Die Stadt Hornburg bittet in einer Petition um Verwendung Allerhöchsten Orts dahin, daß:

- a) bei Ausführung der Separationen die Gemeindefeldwäldungen nicht in die gesammte Theilungsmasse gewor-

fen, sondern als ein für sich bestehender Komplex behandelt werden möchten, weil sodann die einzelnen Eigenthümer sich leicht über das so sehr im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegende Fortbestehen der Forsten verständigen könnten, und

- b) der gedachten Stadt eine Garnison einiger Kompagnien Militär zugetheilt werden möge.

Die Versammlung konnte sich auf diese Petition mit dem Ausschussgutachten nur einverstanden dahin erklären, daß die Ausführung des heutigen Beschlusses, nach welchem um baldige Emanation des, den Schutz der Gemeinde- und Korporations-Grundstücke gegen Separationen betreffenden Gesetzes gebeten werden soll, die Erledigung des Antrags ad a. zu Folge haben würde, dem Gesuch der Stadt Hornburg ad b. aber keine Berücksichtigung gegeben werden könne, da der in demselben ausgesprochene Gegenstand nicht zur Kompetenz des Landtags gehöre.

Eine ferner zum Vortrag gebrachte Petition, die Beschränkung des Provocationrechtes auf Gemeinheitstheilungen im Bezug auf die im Gemenge liegenden Holzgrundstücke und wüsten Marken betreffend,

fand bei der Versammlung ebenso, wie dies bei dem vorberathenden Ausschusse geschehe, allgemeinen Beifall, und es wurde deren Befürwortung dahin,

daß die Verordnung vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung S. 429), nach welcher für Ackerländer die Zustimmung des vierten Theils der Theiligen zur Provocation erforderlich ist, auch auf Waldungen, sowohl auf solche, welche zu einer Ortsfeldmark gehörend, als auch und zwar insbesondere auf solche, welche eine Mark für sich ausmachen, ausgedehnt werde,

aus den in der Petitionsschrift angeführten, auf den allgemeinen Vortheil der Erhaltung der Wälder basirten Gründen beschlossen.

In einer fernerwelten Petition beantragen 104 Gemeinden des Stifts Merseburg

die Aufhebung der ihnen auferlegten 4 Frohntage zur Straßenbesserung,

indem sie vorstellen, daß, während sie ursprünglich bloß die Verpflichtung gehabt, zur Unterhaltung der durch das gedachte Stift nach Leipzig führenden Straße Dienste zu leisten, man diese Verpflichtung, nachdem jene Straße chaufirt worden, auch auf die Instandsetzung der Straße von Lützen nach Halle über Schladebach bis Wallendorf in Anspruch nehme und ausdehne.

Die Beschwerdeführer haben nicht dargethan, daß sie den Gegenstand ihres Gesuchs bereits bei der ressortmäßigen Behörde zur Sprache gebracht, und der Landtag beschließt, da das Gesuch als nicht unbegründet von vielen Seiten bezeichnet wird, in Uebereinstimmung mit dem desfalligen Ausschussgutachten, die Petition lediglich an den Königl. Herrn Landtags-Kommissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Petition des Justizrath Silberschlag auf baldige Emanation einer neuen Wechselordnung für die Monarchie

wird aus der in derselben gegebenen ausführlichen Darstellung der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes als gegründet anerkannt, und im Einverständnis mit dem vorberathenden Ausschusse deren Befürwortung beschlossen.

Eine Petition, das Gesuch enthaltend, den Kreisvermittlungs-Kommissionen eine ausgedehntere Befugniß beizulegen,



konnte der Landtag dagegen nicht zur Befürwortung annehmen, da man von dem in der Sitzung vom 3. d. M. gefassten Beschlusse,

Se. Majestät den König um Uebertragung der Geschäfte der General-Kommission an die Königl. Regierungen der Provinz zu bitten, die Abhülfe der in der Petition zur Sprache gebrachten Uebelstände zuversichtlich erwartet.

Eben so schien die Petition um Emanation eines Gesetzes wegen Anrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und andern Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Laudemialwerths der verpflichteten Grundstücke,

da der Entwurf zu dem nachgesuchten Gesetze bereits von dem 6ten Provinzial-Landtage begutachtet worden, und nach der dem jetzigen Landtage mitgetheilten Uebersicht der noch nicht erledigten Gegenstände sub B. 1. 7. das Gesetz in der weiteren legislatorischen Berathung begriffen sei, somit man der baldigen Emanation desselben entgegenstehe, zur Befürwortung nicht angethan.

Zwei fernere Petitionen enthalten die Anträge auf Aufhebung resp. Abänderung der §§. 1. pos. 1, 4 und 14 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Die gedachten Gesetzesbestimmungen sind dahin disponirt:

§. 1. pos. 3.

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 4.

Die durch die Vorschriften des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insbesondere durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

§. 14.

So weit Gemeinden zur Verpflichtung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Verband ihnen Behülfe zu gewähren.

Die Petenten führen an, daß diese Bestimmungen offenbar mit der zeitlichen Verfassung im Widerspruche stehen, zu den größten Nachtheilen und Inconvenienzen führen, und bemerken zur Motivirung ihrer Behauptungen im Wesentlichen:

- 1) wenn ein Diensthote, Handwerksgehilfe oder Tagelöhner an andern Orten abwechselnd seine Subsistenz erwerbe, so hätten hiervon nicht sowohl diese Orte, sondern eigentlich der Heimathsort, welchem außer dem diese Personen zur Last fallen könnten, Vortheil; an dem temporären Aufenthaltsorte ließe aber nicht die Gemeinde, sondern nur der Einzelne (Dienstherr, Arbeitsherr) von der vorübergehenden Dienstleistung Nutzen;
- 2) anstatt zur Förderung des Gemeinwohls in Beziehung auf Stillschickung u. dafür zu sorgen, daß tüch-

tige Dienstboten u. s. w. längere Zeit in derselben Familie, Wirtschaft oder Werkstätte verbleiben, nöthige das Gesetz zum öftern Wechsel, um nicht der Gemeinde durch einen längern Aufenthalt die Unterhaltungslast aufzubürden, ja man werde, aus dieser Rücksicht, lieber Ausländer als Inländer in Dienst nehmen, weil man sich bei diesen gegen die mit der Annahme von Inländern verbundenen Lasten und Verantwortungen schützen könne.

- 3) es könne nur als eine Inconsequenz erscheinen, daß, wenn ein Diensthote zc. an einem Orte über 3 Jahre, an dem nächsten Orte aber nicht volle 3 Jahre sich aufgehalten habe, er dem erstern im Falle der Hülfbedürftigkeit wieder zugewiesen werden solle, wonach die Verpflichtung der Unterhaltung desselben also von einer reinen Zufälligkeit abhängig gemacht werde;
- 4) die Anwendung des im §. 1. pos. 4 und §. 4 des gedachten Gesetzes im Betreff des dreijährigen Aufenthalts ausgesprochenen Grundsatzes auf Diensthoten und mit Heimathsscheinen im Auslande sich aufhaltende Personen sei gemeinschädlich, weil hierdurch eine Masse Landarmer gebildet, und anstatt eine längere Dienstdauer guten Gesindes zu fördern und zu derselben aufzumuntern, vielmehr die Dienstherrschaften und Ortsbehörden aus dem ad 2 angegebenen Grunde veranlaßt würden, den öftern Gesindewechsel herbeizuführen;
- 5) die Bestimmung des §. 14 aber rufe ganz unbekannte Bedürfnisse und Ansprüche hervor, führe die unerträglichste Ausschweifung eines vermeintlichen Armenrechts, eine Armentage und eine Art von Gütertheilung nach und nach herbei und könne das Streben nach Sparsamkeit, Arbeitsamkeit und Erwerbssamkeit vertilgen.

Dieselben bitten daher um Aufhebung der oben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, mindestens um Aufhebung des §. 14 und Ausschließung der Bestimmungen des §. 1. pos. 3 und des §. 4 auf die Klasse der Diensthoten, Handwerksgehilfen und nach Orten wechselnden Tagelöhner, sowie der mit Heimathsscheinen im Auslande sich aufhaltenden Personen; sofern der Antrag in letzterer Beziehung aber nicht zu realisiren ist, um Modifikation der bezüglich n Bestimmungen dahin, daß die dreijährige Dienstaufenthaltszeit der bezeichneten Individuen auf eine zehnjährige erweitert werde. Die Versammlung, einverstanden mit den Angaben der Petenten, beschließt in Uebereinstimmung mit dem Ausschussgutachten und unter Berücksichtigung der in dem Landtags-Protokolle vom 7. April 1843 über denselben Gegenstand stattgefundenen Verhandlung, nachdem man sich die zur Sprache gebrachten Uebelstände durch sprechende Beispiele noch klar gemacht hatte,

- a) mit Ausnahme von 1 Stimme den Antrag, daß die Bestimmungen des §. 1. pos. 3 und §. 4 aufgehoben, event. die Verpflichtung zur Armenpflege gegen die mehrbezeichneten Personen, in dem Falle, wenn der Verarmte inzwischen ein neues Domicil nicht erworben habe, dem loco originis, dessen Begriff nach den Bestimmungen der Allgem. Gerichtsordnung festzustellen sei, zufallen, im Falle aber Allerhöchsten Orts auf diesen Antrag nicht eingegangen werden sollte, anstatt der in den gedachten Bestimmungen erwähnten dreijährigen Dauer des Aufenthalts der genannten Personen mindestens eine zehnjährige Dauer desselben angenommen, inzwischen aber im Falle der

Verarmung auf das forum originis zurückgegangen werden möge;

b) einstimmig das Gesuch um Aufhebung des §. 14 des erwähnten Gesetzes.

Die demnächst zur Berathung gebrachten Petitionen:

1) der Kaufmannschaft zu Eilenburg auf Abänderung des §. 16 der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. und

2) der Barbiers daselbst auf Schutz von Seiten des Staats für den durch Aufhebung ihrer Exklusivrechte zu erwartenden Nachtheil,

konnte man eben so, wie der vorberathende Ausschuss, zur Befürwortung nicht geeignet finden, da sich die faktischen Wirkungen dieses Gesetzes bis jetzt nicht übersehen und beurtheilen lassen, das Gesetz selbst aber noch gar nicht in Kraft getreten und die Einföhrungsinstruktion zu demselben noch gar nicht erschienen ist, überhaupt aber, sofern die Bittsteller aus dessen Bestimmungen wirklich Nachtheile erleiden, ihnen deren Abhülfe durch besondere bei den kompetenten Behörden einzureichende Gesuche vorerst überlassen bleiben muß.

In 4 verschiedenen Petitionen wird auf Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes angetragen.

Derselbe Gegenstand ist bereits vor dem 7ten Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen und in Folge der demselben Verathung auf Beschränkung des erimirten Gerichtsstandes, vorzüglich auf Ausschließung der Königl. Unterbeamten angetragen worden.

Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 soll die nähere Prüfung dieses befürworteten Antrages in legislativem Wege erfolgen und nach der Uebersicht über die unerledigten Gegenstände unterliegt derselbe der Berathung des Staatsministeriums.

Die Petenten motiviren die Wiederholung der vorliegenden Petitionen dadurch, daß sie die nachgesuchte Beschränkung des erimirten Gerichtsstandes für nachtheiliger als dessen Beibehaltung in der jetzigen Ausdehnung erachten.

Unter Zurückführung auf die in der Verhandlung vom 3. April 1843 für und wider das vorliegende Gesuch vorgebrachten Argumente entschied sich die Versammlung blos mit 34 gegen 33 Stimmen für dessen Befürwortung, so daß eine Beförderung desselben, da nicht zwei Drittheile der Anwesenden demselben beigetreten sind, nicht stattfinden kann. Zu den Beistimmenden gehörten sämmtliche Mitglieder des 3ten und 4ten Standes.

Außer dem gedachten Antrage enthält eine jener 4 Petitionen noch

das Gesuch auf Abschaffung der Patrimonialgerichte.

Zu Gewährung dieses Gesuchs wird von den Petenten geltend gemacht:

a) die Ueberweisung aller Unterthanen an die ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts schleße eo ipso jede andere Gerichtsbarkeit als die des Staates aus;

b) es sei längst anerkannt, daß für gründliche und unpartheiliche Beurtheilung aller Rechtsstreitigkeiten eine ausreichende Garantie nur in der Theilnahme mehrerer Richter an der Entscheidung zu suchen sei. Diese Wahrheit sei auch in der neueren Gesetzgebung und namentlich in der Verordnung vom 1. Juni und 14. December 1844 ausdrücklich anerkannt, da zur Rechtsgültigkeit eines Erkenntnisses darin, mit alleiniger Ausnahme der Bagatellprozesse, in erster Instanz die Theilnahme von drei und in zweiter Instanz

von fünf Richtern, bei Strafe der Nichtigkeit der Entscheidung verlangt werde;

c) die Patrimonialgerichte seien mit weniger qualifizirten Subjecten besetzt, obschon sich gerade bei diesen ein höherer Grad von Lichtigkeit und Unpartheilichkeit nöthig mache, da ihre Kompetenz unbeschränkt und ihnen überdies auch die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gerichtsherrschaft und ihren Unterthanen anheimfielen, und da die Gerichtseingesessenen deshalb immer zu Mißtrauen gegen den Justitiar geneigt seien.

Hätten aber auch endlich

d) die Gerichtsherrschaften ein wohlervorbenes Recht im Bezug auf ihre Gerichtsbarkeit, so müsse doch, wo es sich um das Wohl des ganzen Landes handle, das Interesse des Einzelnen unbedenklich nachstehen.

Zu dessen fernern Begründung wird bei der über diesen Gegenstand eingeleiteten Vorberathung noch hervorgehoben:

e) Die allen Unterthanen, ohne Ausnahme, und ohne Unterschied des Ranges und Standes, in jedem wohlgeordneten und auf sichern Fundamenten ruhenden Staate zu gewährende vollkommene Rechtsgleichheit sei mit diesem veralteten und den jetzigen Zeitverhältnissen ganz unangemessenen Institute nicht vereinbar;

f) es lasse sich jedenfalls nicht in Abrede stellen, daß der Patrimonialrichter, sei er auch der rechtschaffenste und ehrenwertheste Mann, demohngeachtet mehr oder weniger dem Einflusse des Gerichtsherrn anheimfalle, was schon aus dem ganzen socialen Verhältnisse zwischen beiden hervorgehe;

g) die einzeln stehenden Patrimonialrichter seien einer weit lagern Kontrolle untergeben, als dies bei den Königl. Gerichten, zumal bei den formirten Gerichtshöfen der Fall sei. Eine Folge hiervon aber sei, daß die Gerichtseingesessenen der Natur der Sache nach deshalb weniger gegen Unregelmäßigkeiten und Verluste gesichert seien;

h) hauptsächlich sei das Affervatenwesen und die ganze Depositalverwaltung diejenige Branche der gerichtlichen Geschäfte, welche bei den Privatgerichten den Beteiligten bei weitem nicht die Sicherheit gewähre, wie solches bei den Königl. Gerichten der Fall sei. Die Ursache davon sei namentlich, daß bei Privatgerichten nur in seltenen Fällen der Depositalverkehr genau nach den Vorschriften der Depositalordnung, welche offenbar zu kostspielige Einrichtungen und die Anstellung mehrerer Beamten fordere, eingerichtet werden könne;

i) das Verhandeln auf den Gerichtstagen ziehe in vielen Fällen Ueberleistung und Oberflächlichkeit nach sich, da es auf der Hand liege, daß der Justitiar, wenn er vielleicht mehrere Stunden nach dem Orte des Gerichts gereist sei, und diesen Weg an demselben Tage wieder zurückzulegen wünsche, sich zum Nachtheile der Geschäfte über die Gebühr beile, was aber auch um so unausbleiblicher und ganz ohne sein Verschulden geschehen müsse, wenn bei einem bestimmten Gerichtstage unvorhergesehene Geschäfte, wie dies sehr oft der Fall sei, vorkämen;

k) sollten die Geschäfte bei einem Privatgerichte nicht über die Gebühr verzögert, oder wohl gar der ganze Geschäftsgang unmöglich gemacht werden: so sei es unumgänglich nöthig, daß der Justitiar einen Theil

des Archivs und zwar den wichtigsten, die currenten Prozeß-, Vormundschafts- und Nachlaß- sowie die Hypotheken-Acten und Hypothekenbücher in seiner Privatwohnung aufbewahre. Diese könnten aber hier, wo es oft an feuerfesten Localen mangle, zum größten Nachtheil der Interessenten leicht zerstört oder sonst abhanden gebracht werden.

Ueberdies aber werde wohl

- 1) in den wenigsten Fällen den Patrimonial-Gerichts-Inhabern durch Aufhebung der Privatgerichte ein irgend erheblicher Nachtheil entstehen, da nur sehr selten die Sportel-Einnahme das Gehalt des Justitiars, des Boten und die übrigen Kosten zur Erhaltung der Gerichtslocalen zc. aufwiege.

Die Abweisung der bewegten Petition motivirt man dagegen durch folgende Gründe:

- ad a. Die Aufhebung des existirenden Gerichtsstandes, wenn sie auch wirklich bestellbar werden sollte, und die Ueberweisung aller Unterthanen an das forum domicilii schließe keinesweges die Patrimonialgerichtsbarkeit aus, da man sich in diesem Falle durch Delegation an das nächste Königl. Gericht helfen könne;
- ad b. es müsse durchaus bestritten werden, daß für eine größere Garantie und eine unparteiischere Beurtheilung der Rechtsfälle durch die Theilnahme mehrerer Richter an der Entscheidung gesorgt sei. Man habe gerade die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, indem man bei formirten Kollegien sich leichter dazu bestimmen lasse, ein oberflächliches Erkenntniß abzufassen, da nicht der Referent und Urtheilsverfasser dasselbe unterschreibe, sondern der Vorsitzende und daher weder die Partheien, noch das Publikum den Namen des Referenten erfahren. Aus diesem Grunde habe auch der vorige Chef der Justiz darauf gedrungen, daß bei formirten Gerichten der Name derjenigen Richter, welche bei dem Vortrage gegenwärtig gewesen, ausdrücklich im Erkenntniße angegeben werde;
- ad c. ob schon es richtig sei, daß Juristen, welche nur zwei examina absolvirt, bei Patrimonialgerichten angestellt werden könnten; so lasse sich doch von der formellen Qualifikation kein sicherer Schluß auf die materielle Befähigung ziehen. Außerdem aber und jedenfalls hätten die Eingefessenen der Privatgerichte den Vortheil für sich, daß sie ihre Rechtsangelegenheiten nicht jungen und unangebildeten Auskultatoren und Referendarien anvertraut sehen müßten;
- ad d. wenn die Gerichtsbarkeit der Privaten als ein wohlverworbenes Recht derselben gelten müsse: so könne dies auch nicht zum allgemeinen Besten ohne Weiteres aufgehoben werden, sondern nur gegen verhältnismäßige Entschädigung. Man müsse aber hierbei überhaupt bestreiten, daß dem allgemeinen Wohle durch Aufhebung der Privatgerichte gedient sei;
- ad e. die Rechtsgleichheit könne durch die Patrimonialgerichte nicht alterirt werden, da diese nach denselben Gesetzen, wie die Königl. Gerichte Recht sprächen; und eben so sei
- ad f. ein Einfluß, welchen die Gerichtsherren auf die Entscheidungen ihrer Justitiare ausüben könnten, nicht abzusehen, da letztere eben so, wie die Königl. Richter, unabsehbar seien;
- ad g. die der Sache angemessene Kontrolle sei allerdings durch die vorgesezten Obergerichte gegeben, welche am be-

sten zu beurtheilen wissen müßten, wie weit sie diese auszubehnen hätten;

- ad h. hinsichtlich der Asservaten- und Depositengelder sei für die Eingefessenen der Privatgerichte um so weniger eine Gefahr vorhanden, als die Gerichtsherren dafür haften müßten, und gegen diese der Ersatz einer Defektpost leichter durchzusetzen sei, als bei Königl. Gerichten;
- ad i. wenn das Verhandeln auf den Gerichtstagen zuweilen übereilt werde: so solle man nur bedenken, auf welche Weise bei den Königl. Gerichten die Prozesse instruiert zu werden pflegten, wo oft ein Justiz-Kommissarius in Einer Stunde 30—40 Termine mit Auskultatoren und unangebildeten Referendarien abhalte;
- ad k. schon seit längerer Zeit sei von den vorgesezten Obergerichten darauf gesehen worden, daß von den Justitiarien die in ihrer Privatwohnung befindlichen Akten in sichern Lokalien aufbewahrt würden und hinsichtlich der Hypothekenbücher sei dies von der Genehmigung der Gerichtsingefessenen abhängig gemacht. Endlich flößen aber auch
- ad l. den Gerichtsherren in vielen Fällen baare Ueberschüsse aus den Gerichtszuwendungen, nach Abzug der Gehälter und Auslagen, zu.

Außer denselben macht man aber für die Beibehaltung der Patrimonialgerichte noch geltend:

- 1) den Eingefessenen der Privatgerichte stehe der Zutritt zu ihrem Richter zu jeder Zeit und ohne alle Schwierigkeit frei, was sich auch namentlich bei Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bethätige, während die Eingefessenen der Königl. formirten Gerichte nur nach vielen vergeblichen Nachfragen und großen Schwierigkeiten das ihre Angelegenheiten bearbeitende Mitglied herausfinden könnten. In vielen Fällen sei ihnen aber dieser persönliche Zutritt ganz unmöglich;
 - 2) es bedürfe keines näheren Nachweises, daß die Patrimonialrichter in der Regel mit den Verhältnissen ihrer Eingefessenen viel vertrauter seien, als die Königl. Richter, was einen überaus wohlthätigen Einfluß auf die schnellere und gründlichere Behandlung der Sachen äußere, und dieser bedeutende Vorzug werde noch dadurch vermehrt, daß bei den Privatrichtern nur selten ein Wechsel eintrete, der bei dem Personal der Königl. Gerichte so häufig vorkomme;
 - 3) aus diesem letztern Grunde seien auch die Privatrichter bei weitem mehr in den Stand gesetzt, auf Vergleiche und gütliche Vereinigung der Partheien, mit denen sie, dem Geiste der Gerichtsordnung nach, in der Regel selbst verhandeln, und wodurch die Zuziehung von Justiz-Kommissarien unnöthig werde, hinzuwirken, und es sei Thatsache, daß dadurch den Privatgerichts-Eingefessenen viele Vortheile vor den unter Königl. Gerichten stehenden Unterthanen zu Theil würden.
- Außerdem gebe
- 4) den Patrimonialrichtern der Umstand, daß sie sehr häufig als Stellvertreter des Gerichtsherrn auch die Polizeigeschäfte besorgten, mehr Ansehen, das dann ebenfalls seinen günstigen Einfluß bei Schlichtung strittiger Rechtsfälle äußere. Ein bei weitem größerer Vortheil gehe aber für die Eingefessenen der Privatgerichte
 - 5) aus der unbeschränkten Kompetenz derselben hervor, welche den Geschäftsgang sehr bedeutend erleichtere, ab-

kürze und beschleunige, und überdies sei bei den Privatgerichten

- 6) der Entgelt für gerichtliche Geschäfte weit niedriger als bei den Königl. Gerichten, da sie nur nach der niedrigsten Sporteltaxe liquidiren könnten.

Wolle man aber auch alle diese Gründe als ausreichend für die Beibehaltung der Privatgerichte nicht ansehen, so möge man

- 7) bedenken, welche ungeheure Last der Staat durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte übernehme, da er dann genöthigt sein würde, eine Menge Beamten anzustellen, kostspielige und sehr umfangreiche Bauten auszuführen und endlich auch die in manchen Theilen der Provinz den Gerichtsherrn verliehene Kriminal-Justiz mit zu übernehmen. Wie groß aber diese Last sein werde, könne man leicht darnach beurtheilen, daß fast Ein Viertel aller Preuß. Unterthanen Privatgerichts-Eingefessene seien.

Nach solcher gegenseitigen Erwägung des vorliegenden Gesuchs hatte sich der Ausschuß dahin erklärt:

daß ein praktisches Bedürfniß zur Aufhebung der Patrimonialgerichte nicht vorliege, und solche daher nicht zu beantragen sei.

Die Versammlung konnte im Wesentlichen den von dem Ausschusse für und wider die Aufhebung der Patrimonialgerichte aufgestellten Gründen etwas nicht beifügen, und nachdem nur noch von einer Seite bemerklich gemacht wurde:

daß ein Fall bekannt geworden, nach welchem Gemeinden, die früher unter einem Privatgerichte gestanden, später aber einem Königl. Gerichte überwiesen worden seien, sich, als ihnen die Wahl des Rücktritts unter ersteres überlassen worden, entschieden gegen denselben erklärt hätten, somit doch wohl die Einrichtung der Königl. Gerichte für wohlthätiger, als die der Privatgerichte erachtet werden müsse,

schrift man zur Abstimmung über den Antrag der Petition und es erklärten sich bei derselben bloß 16 Mitglieder für dessen Befürwortung, 51 Mitglieder dagegen für das Ausschuß-Gutachten. Unter den letzteren befand sich Ein Drittheil der Vertreter der Landgemeinden, zum Theil Eingefessene von Privatgerichten.

Hierauf kam eine Petition, den Antrag enthaltend:

daß eine gesetzliche Verordnung ausgewirkt werden möge, nach welcher die Minima der Gebührentaxe für Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 angemessen reducirt, und die Medicinalpersonen angewiesen würden, nur nach diesen herabgesetzten Beträgen bei langwierigen Krankheiten solcher Personen zu liquidiren, die ohne Verlust ihres Vermögens oder wesentliche Störung in ihren Vermögensverhältnissen die nach höheren Sätzen liquidirten Gebühren zu berichtigen außer Stande sind,

zum Vortrag.

Der vorbereitende Ausschuß hatte sich diesem Antrage angeschlossen, und außer der Begründung desselben in der Petitionschrift noch zur ferneren Motivirung hervorgehoben:

1) daß, wenn ein Arzt nach der jetzigen Taxe liquidire, durch Krankheit oder Beschädigung eines Familiengliedes nicht selten das ganze Vermögen einer unbemittelten Familie zur Berichtigung der Liquidation verwendet werden müsse;

2) die Aerzte zeither schon in den wenigsten Fällen und namentlich sehr selten bei unbemittelten Personen nach der bestehenden Taxe liquidirt hätten, mithin die Modification der letztern als ein Bedürfniß erkannt werden müsse,

und

3) durch dieselbe doch jedenfalls der rücksichtslosen Anwendung zu hoher Gebührensätze einigermaßen vorgebeugt werde.

Der Ausschuß hatte die vorliegende Petition noch dahin ausgehört:

daß den Aerzten bei den Verordnungen von Arzneien für Rechnung der Armenkassen es zur Pflicht zu machen sei, die Armenpharmacopöa anzuwenden, wie dies in den Militairlazarethen geschehe.

In der Versammlung erhoben sich einige Stimmen gegen die Petition, mit dem Anführen:

daß die Aerzte bei ihren Functionen, namentlich bei ansteckenden Krankheiten, namhafte Opfer bringen müßten und ihr Stand, seiner segensreichen Stellung zu Folge, die größte Berücksichtigung verdiene, und daß es um so unangemessener erscheine, einen Antrag auf die Herabsetzung ihrer Gebührentaxe zu formiren, als das Studium der Aerzte mit bedeutenden Kosten verbunden sei, übrigens auch bei Realisirung des vorliegenden Antrags der gewünschte Zweck doch nicht zu erreichen sei, da jeder Arzt stets Gelegenheit finden werde, hohe Liquidationen aufzustellen, auch wenn die Taxe der Medicinalpersonen noch so sehr erniedriget werde;

endlich

der Stand der Aerzte derjenige sei, welcher die größte Wohlthätigkeit ausübe, die Armen in der Regel ohne Vergütung behandle, und sogar, was bei anderen Angestellten nicht der Fall, auf unentgeltlichen Beistand der Armen eidlich verpflichtet werde.

Anderer Stimmen dagegen traten der Petition bei, und führten Thatsachen vor, durch welche deren Befürwortung als dringendes Bedürfniß nachgewiesen wurde.

Bei der eingeleiteten Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 61 gegen 6 Stimmen für die Petition und mit 66 gegen 1 Stimme für den im Laufe der Diskussion aufgestellten Antrag:

daß bei langwierigen Krankheiten unbemittelter Personen Pauschquantum als Honorar für die Bemühungen der Medicinalpersonen festzusetzen sein möchten.

Der über die Petition hinausgestellte Antrag des Ausschusses in Betreff der Anwendung der Armenpharmacopöa wurde mit Ausnahme von 2 Stimmen, welche dem Arzte eine Beschränkung in der Wahl der Mittel zur Erreichung seines Zweckes nicht aufgelegt wissen wollen, angenommen.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die be-
gnigten Empfänger nicht zu bestellen ge-
wesen und deshalb zurückgeschickt worden.
Die Absender werden zur schleunigen Ab-
holung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An Hrn. Kaufmann Kohn in Des-
sau mit 2 Thlr. Rthw. 2) An Hrn.
Kandidat Danz in Berlin. 3) An Hrn.
Dr. philos. Th. Deichmann in Brüt-
teln. 4) An Hrn. Orgelmacher Richter
in Girschfeld. 5) An Hrn. C. Hel-
bring in Baden. 6) An Hrn. Stock-
mann in Sondershausen. 7) An
Hrn. A. Fricke in Halberstadt. 8) An
Hrn. F. W. Börner in Crossen. 9)
An Hrn. Stud. med. Veselin in Ber-
lin. 10) An Hrn. Kantor Senst in
Kirchzellau. 11) An Hrn. Zimmermei-
ster A. Hertel in Berlin. 12) An
Fräulein P. Bachert in Berlin. 13)
An Mlle. Euchling in Quedlinburg.
14) An den Wehrmann und Maurergesel-
len Steinau in Burg. 15) An den
Stellmachergesellen Grim in Magde-
burg. 16) An den Kleidermachergesellen
Lieder in Frankfurt a. M. 17) An
den Schlossergesellen Schmidt in Gu-
ben. 18) An den Tischlergesellen Mensch-
ner in Dittersbach. 19) An die Ex-
pedition des Wochenblattes hier.

Halle, den 21. März 1845.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Einladung

an die Mitglieder des landwirthschaftlichen
Vereins für den Kreis Merseburg.

Zu der am 31. März dieses Jahres
Vormittags 10 Uhr im Fischhause hier selbst
stattfindenden Versammlung des hiesigen
landwirthschaftlichen Vereins werden die ge-
ehrten Herren Vereinsmitglieder hierdurch
mit dem ergebensten Bemerken eingeladen,
daß bei dieser Versammlung folgende Ge-
genstände und Fragen:

- 1) Wie kann ein Feld, auf dem der dar-
auf ausgesäete Raps auswinterte und
das deshalb im Frühjahr umgepflügt
werden muß, vor dem darauf folgen-
den Wintergetreide noch am besten
und vortheilhaftesten benutzt werden?
- 2) Welcher Boden eignet sich vorzüglich
zum Bau des Rapses, Weizens, Rog-
gens, der Gerste und des Hafers,
sowie des Klees und der Hackfrüchte?
- 3) Wie muß der Boden zugerichtet sein,
um diese Früchte mit dem größten Er-
folge zu tragen?
- 4) Welche Bodenklassen gestatten den aus-
gedehntesten Brach- und Hackfrucht-
bau?

- 5) Welche Erfahrungen sind über den
Grasbau in hiesiger Gegend gemacht?
- 6) Welche neue Erfahrungen liegen über
die Ertragssteigerung der Wiesen vor,
nachdem dieselben einer gehörigen Be-
wässerung unterworfen worden waren?
- 7) Welche Rindvieh-Rasse ist rücksichtlich
des bessern Milchertrages die geeig-
teste für die hiesige Gegend?
- 8) Wie verhält sich der Milchertrag des
Viehes zur Futterconsumtion?
- 9) Welches ist die zweckmäßigste und sicher-
ste Art, den Weideertrag der Grund-
stücke zu ermitteln und abzuschätzen?
zur Erörterung kommen werden.

Merseburg, den 19. März 1845.

Die Direction des landwirth- schaftlichen Vereins.

Bekanntmachung.

Familienverhältnisse halber sollen die im
hiesigen Regierungsbezirke belegenen Besit-
zungen einer im Auslande lebenden hohen Stan-
desperson durch mich zum Verkaufe gestellt
werden. Die zu diesen Besitzungen gehö-
renden Rittergüter liegen in der Nähe von
Halle in einer schönen und fruchtbaren
Gegend und halten zusammen ungefähr ein
Areal von 50 Hufen durchgängig Weizen-
boden. Diese Güter können nach Belieben
der Kaufliebhaber im Ganzen oder Einzelnen
verkauft werden. Hierauf Reflektirende wer-
den aufgefordert, dieselben mit mir in Un-
terhandlung zu treten.

Der Justiz-Commissar Wilke zu Halle.

Bei dem außerordentlichen Interesse, wel-
ches die kirchlichen Angelegenheiten jetzt fort-
während erregen, empfehle ich folgende im
Preise sehr ermäßigte Bücher, welche
bei C. A. Schwetschke und Sohn in
Halle, L. Garcke in Merseburg, G.
Reichardt in Eisleben und Sanger-
hausen vorräthig, auch durch alle übr-
igen Buchhandlungen zu beziehen sind:

Aktenstücke, zwei merkwürdige, zur
Kenntniß des Papstthums und der rö-
misch-katholischen Kirche, aus dem 16.
und 18. Jahrh. nach Christo. Allen
Katholiken, denen das wahre Christen-
thum am Herzen liegt, in christlichem
Sinne gewidmet von K. 8. geh. 5 Sgr.

Antiromanus, Chr., zur Emanci-
pation der katholischen Kirche von Rom
und zu wahrer Gleichstellung aller christ-
lichen Kirchen. 8. geh. 11 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Clausen, Dr. H. N., Kirchenverfas-
sung, Lehre und Ritus des Katholicis-
mus und Protestantismus. Aus dem
Dänischen von G. Fries. 3 Bde. gr. 8.
1 Thlr. 26 $\frac{1}{4}$ Sgr. u.

Eisenschmidt, L. M., römisches
Vullarium oder Auszüge der merkwür-
digsten römischen Bullen, aus authenti-
schen Quellen, durch alle Jahrhunderte bis
auf die neueste Zeit. 2 Thle. gr. 8.
2 Thlr. 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

— die Gebräuche und Segnungen der rö-
misch-katholischen Kirche; kritisch beleuch-
tet. gr. 8. 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.

— das römisch-katholische Messbuch nach
seinem wahren Gehalt, an der eigen-
thümlichen Quelle gepreßt und gewürdigt.
gr. 8. 15 Sgr.

— über die Versuche neuerer Zeit, das
römisch-katholische Kirchenthum durch ein
sogenanntes Urchristenthum der Kirchen-
väter zu begründen. gr. 8. 11 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Saurenski, G., das wahre Christen-
thum nach schrift- und vernunftmäßiger
Ansicht, oder der einzig richtige Weg
zur Seligkeit. 8. 15 Sgr.

Karl und sein Oheim, oder der auf-
richtige Katholik. 8. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Müller, A., Beiträge zu dem künstli-
gen deutsch-katholischen Kirchenrechte.
gr. 8. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. u.

Opfer, die, des Eölibats. gr. 12. geh.
5 Sgr.

Reichenbach, Jm., wie lebte und
starb Ganganelli? gr. 8. geh. 5 Sgr.

Nöhr, Dr. J. F., die Jesuiten als
Vermittler einer evangelischen Kirchen-
agende, oder: Nachricht von den heim-
lichen Jesuiten in Schweden vor 200
Jahren. gr. 8. geh. 3 $\frac{3}{4}$ Sgr.

Schuderoff, Dr. J., über allgemeine
Union der christlichen Bekenntnisse. gr. 8.
7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Schwabe, Dr. J. F. S., Theilnah-
me am evangelischen Freiheitskampfe. 8.
geh. 15 Sgr.

Stimmen aus der katholischen Kirche
Deutschlands. 3 Hefte. gr. 8. geh.
15 Sgr.

Wunster, K., Lojola und Ganganelli,
oder die Jesuiten im Stände ihrer Er-
höhung und ihrer Erniedrigung darge-
stellt. gr. 8. 11 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Daß obige Schriften den jetzigen Zeit-
umständen sehr entsprechen, davon wird
sich Jeder, der nur einen Blick in die-
selben thut, überzeugen.

Neustadt a. d. O., im März 1845.
J. K. G. Wagner.

Ein gut ausgebautes Haus mit 6 Stü-
ben, 4 Kammern, Küche, Laden, Hof,
und Torfplatz, soll verkauft werden. Nä-
heres erteilt der Mauermeister Lange
am Domplatz Nr. 923.

Frischer Kalk am Domplatz Nr. 923
beim Mauermeister Lange.

Schulangelegenheit.

Der Unterricht in meiner höheren Töchterschule beginnt für das Sommerhalbjahr am 1. April. Neue Schülerinnen bitte ich mir den 28. oder 31. März zur Aufnahme zuzuführen. In der Selecta für der Schule bereits entlassene Töchter wird für die, welche es wünschen, auch Unterricht in der englischen Sprache ertheilt.

Halle, den 19. März 1845.

Neuenhaus, Domprediger.

Bekanntmachung.

Es können 3 bis 4 Kleidermacher, Gehülfen bei Unterzeichnetem fortwährend Beschäftigung finden; auch suche ich zugleich unter billigen Bedingungen einen Lehrburschen.

Carl Pohl, Damenkleider-Vorfertiger.

Merseburg, Metzergasse Nr. 204.

Gärtner-Gesuch.

Einem geschickten, mit guten Zeugnissen versehenen unverheiratheten Gärtner wird eine gute Stelle nachgewiesen durch den Inspector Liebermann in der Steinmühle bei Halle.

Bekanntmachung.

Ein allhier ganz in der Nähe des Marktes gelegenes massives Haus, welches sich jährlich auf circa 700 Thlr. rentirt, mit großem Hofraum, Einfahrt, Stallung zu 20—25 Pferden, Brunnen- und Rohrwasser versehen; welches sich vermöge seiner Einrichtung und vortheilhaften Lage zur Anlegung einer Fabrik, ganz besonders aber zur Errichtung eines Gasthofs ersten Ranges gut eignet, steht sofort unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder auf ein Landgut im Preise von 14—20,000 Thlr. zu vertauschen. Alles Nähere bei Supprian in Halle, Leipzigerstraße Nr. 283.

Bachhaus-Verkauf. Ich bin geneigt, mein in hiesiger Delgrube gelegenes Bachhaus mit den zum Geschäft gehörenden Geräthschaften zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf

den 8. April c. Nachmittags 3 Uhr in meinem Hause anberaumt, wozu ich zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit einlade.

Merseburg, den 14. März 1845.
Koch, Bäckermeister.

Ein Meister-Schaaffknecht findet zum 1. April oder zum 25. Mai d. J. auf dem Rittergute Preßsch bei Naumburg einen guten Dienst.

Ich beehre mich hierdurch anzuzeigen, daß ich unter dem heutigen Tage neben meinen Agenturen eine

Weinhandlung mit Weinstube

in der Nicolaistraße Nr. 54 eröffnet habe und empfehle mich dem Wohlwollen eines geehrten Publikums bestens.

Leipzig, den 18. März 1845.

C. A. Sobels.

Hiesigen und auswärtigen Bau-Unternehmern die ergebenste Anzeige, daß ich alle Arten Pflaster-Arbeiten, sowie das Legen von Brücken und Kanälen, die □ R. von 25 Sgr. an, mit Garantie übernehme.

R. Schrammek, Stelmseger-Mstr. aus Berlin.

Lokal-Veränderung.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß meine Buchhandlung den 1. April a. c. vom Markte nach der Burgstraße Nr. 300 verlegt und das in diesem Lokale von Herrn E. Kesperstein seit vielen Jahren betriebene Papiergeschäft von mir, vereinigt mit der Buchhandlung, fortgesetzt werden wird.

Mit der Bitte, das mir geschenkte Vertrauen auch im erweiterten Geschäft mir erhalten und auf das neue Lokal gütigst übertragen zu wollen, verbinde ich noch die Anzeige, daß ich von jetzt an zugleich ein antiquarisches Bücherlager halte und ganze Bibliotheken, wie einzelne Werke zu den höchst möglichsten Preisen ankaufe.

Merseburg, im März 1845.

Louis Garcke,

Besitzer der Mulandt'schen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung.

Gute schwarze Saamen-Wicken verkauft in Scheffeln und Wispeln

H. Wagner am Domplatz.

Mittwoch den 2. April hält der kirchliche Central-Verein in der Provinz Sachsen seine Frühlings-Versammlung in Gnadau. Die Verhandlungen beginnen Morgens 8¹/₂ Uhr.

Die Stelle einer Wirthschafterin auf dem Rittergute Körbisdorf ist besetzt.

Bekanntmachung.

Mein zu Wettin Nr. 149 belegenes, erst neu erbautes Haus mit Kaufladen, Hintergebäude und Garten, welches sich gut zum Schnittgeschäft, wie auch für eine anständige Familie qualifizirt, will ich veränderungshalber verkaufen oder auch verpachten.

Carl Hünicke in Wettin a/S.

Gesuch.

Ein unverheiratheter Mann in den besten Jahren, welcher schon mehrere Stellen als Secretair, Expedient und Rechnungsführer bekleidet hat und darüber die besten Zeugnisse und Empfehlungen beibringen kann, sucht eine ähnliche Anstellung. Frankirte Offerten unter der Chiffre E. D. wird die Expedition des Couriers annehmen und befördern.

Die bei mir vacant gewesenen Stellen der Wirthschafterin und des Hofmeisters sind besetzt.

Farnstedt, den 20. März 1845.

Fr. Handt.

Pferde-Verkauf.

Zwei dreijährige Pferde, Wallachen, lichtbraun ohne Abzeichen, stehen zum Verkauf zu Scheuditz Nr. 110.

Heute zum 3ten Feiertag Concert im Hotel zur Eisenbahn. Anfang 3 Uhr. **Stadtmusikchor.**

Das eingesandte Gedicht von Dr. in B. bei N. kann nicht aufgenommen werden und wolle Hr. Einsender dasselbe nebst dem beigefügten Geldbetrag in der Expedition des Couriers zurückfordern lassen.

Beilage

Dienstag, den 25. März 1845.

Deutschland.

Merseburg, d. 23. März. Der am 9. Februar d. J. eröffnete achte sächsische Provinzial-Landtag ist, nachdem derselbe seine Beratungen beendet, heute nach beendigtem Gottesdienste von dem Königl. Kommissarius, Ober-Präsidenten von Wedell feierlich geschlossen worden.

Berlin, d. 22. März. Se. Maj. der König haben geruht: Den Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Rauchfuß zu Marienburg zum Ober-Appellationsrath bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen, sowie

Den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Pütter in Greifswald und den bisherigen Professor an der Universität in Basel, Dr. Planck, zu ordentlichen Professoren in der juristischen Fakultät der Universität in Greifswald zu ernennen.

Berlin, d. 20. März. Heute erfolgte in der Kapelle des königlichen Schlosses zu Charlottenburg in Gegenwart des Königs und der Königin, der Eltern, der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, der Hofstaaten, der hohen Militär- und Civil-Behörden, sowie mehrerer der hiesigen angesehenen Geistlichen, die Konfirmation des Prinzen Friedrich Karl Nikolaus, Sohnes des Prinzen Karl.

Vor einigen Tagen war der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde von Nauen bei einem Mitgliede des Vorstandes der hiesigen Gemeinde und bat, bei der letztern zu bewirken, daß der Anschluß an dieselbe genehmigt würde. Es sind 17 Familien, welche sich in der aus überhaupt 27 Familien bestehenden katholischen Gemeinde zu einer christ-katholischen konstituiert haben, mit dem Vorstande der alten Gemeinde an der Spize. Da sie der altkatholischen Partei an Zahl überlegen sind, so hoffen sie um so mehr, ihre Rechte an das vorhandene Kirchenvermögen sich erhalten zu können. Die Gemeinde von Friesak hat ihre Absicht erklärt, den 17 Familien von Nauen beizutreten. — Der hiesige Magistrat hat vorläufig den großen Hofsaal des Berlinischen Gymnasiums (Klosterstraße 74) an den Sonn- und Festtagen, der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen eingeräumt, so lange bis ein definitiver Beschluß gefaßt wird.

Die Angelegenheit der Wiederbesetzung des Breslauer Bischofs-Sitzes scheint, obgleich eine offizielle Bekanntmachung hierüber noch fehlt, definitiv erledigt zu sein; es ist bisher nur in Privat-Mittheilungen die Nachricht gegeben worden, daß Herr von Diepenbrock die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe, allein auch die offizielle Bestätigung dieser Angaben muß in diesen Tagen erfolgen, da nach den heutigen Zeitungen Herr Ritter wieder als ordentlicher Professor in die katholisch-theologische Fakultät der Breslauer Universität eingetreten ist. Möge denn Hr. v. Diepenbrock die Hoffnungen rechtfertigen, mit denen man von allen Seiten her auf ihn blickt; seine Aufgabe ist nicht leicht, die Stellung, in welche er tritt, ist eine der schwierigsten, welche ein Prälat einnehmen kann — um so größer wird sein

Verdienst, um so voller sein Anspruch auf Dank des Vaterlandes sein.

Magdeburg, d. 22. März. Als das erfreulichste Zeichen der Zeit muß unbezweifelt folgendes Schreiben unserer hochachtbaren Stadt-Behörden gelten, weil es den wahren Geist der ächten Humanität, wie solche das unverfälschte Christenthum will, auf das Evidenteste ausspricht:

„Mit freudiger Ueberraschung haben wir die ersten Spuren Ihrer auf dem Boden eines freien und deutschen Sinnes entsprossenen Sache begrüßt, mit steigender Theilnahme sind wir ihrer Entwicklung und Ausbreitung bis zu diesem Tage gefolgt, und der Blick in ihre Zukunft erfüllt uns mit den schönsten Hoffnungen. Unsere Vorfahren haben im Kampfe für Heiligher Freiheit und für die Loslösung des deutschen Volkes von hierarchischer Macht ein unerhörtes Schicksal erlitten, dessen Schilderung nach zwei Jahrhunderten noch alle Herzen erschüttert. Der Geist dieser Altvordern lebt in uns fort; der mildern Zeit danken wir, daß sie nur Worte und Thaten des Friedens verlangt.

Das Vaterland sieht mit gespannten Erwartungen den Beschüssen entgegen, welche die Leipziger Versammlung in den Oftertagen fassen wird; es hofft vor Allem Einigung und die Grundlagen kirchlicher Organisation. Sind sie gewonnen, so werden sich auch die kirchlichen Bedürfnisse der hiesigen Gemeinde vollständig übersehen lassen. Diesen Augenblick allein warten wir ab, um Ihnen den Beweis zu geben, daß wir bereit sind, außer guten Wünschen auch unsere kräftige Unterstützung einer Sache zuzuwenden, die dann die Gewähr des Bestandes in sich tragen wird. Sie dürfen auf einen angemessenen Zuschuß zu den Cultuskosten von Seiten der Stadt mit Zuversicht rechnen. Magdeburg, den 18. März 1845.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Franke.

Die Stadtverordneten.

Boré. Fabricius. Gustav Schulze. Lippelt. Heyne. Helms.

An

den Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde hier.“

Wir halten es für unsere heiligste Pflicht, solches sowohl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch für die darin ausgesprochene beispiellose Munificenz unsern herzlichsten Dank abzustatten.

Gottes reichster Segen solchen Obern der Stadt!

Namens des Vorstandes: B. Kote.

Dresden, d. 19. März. In der sechsten Versammlung der deutsch-katholischen Gemeinde, am 17. März, theilte Professor Wigard ein Schreiben des Dresdner Stadtraths mit, demzufolge der Gemeinde, sobald die Anerkennung der Staats-Regierung erfolgt sei, bereitwilligst die Waisenhauskirche zum Gottesdienst überlassen werden solle. Es wurde der städtischen Behörde von der Gemeinde einstimmig ein Dankesagungsschreiben ertheilt. Ferner wurde mitgetheilt, daß man die Hoffnung habe, im Laufe der nächsten Woche

Johannes Ronge in Dresden eintreffen zu sehen. Hr. Gerstkamp, Besitzer unseres ersten Hôtels, des Hôtels de Sage, erbot sich, den verehrten Mann als Gastfreund in sein Haus zu nehmen; und es wurde beschlossen, J. Ronge durch eine Deputation in Baugen zu empfangen und hierher zu geleiten; ferner sollte während seines hiesigen Aufenthalts, der nur kurze Zeit dauern werde, da derselbe seine Reise von hier nach Leipzig, Berlin und dem Rheine fortsetzen werde, eine außerordentliche Versammlung der Gemeinde stattfinden. Unter verschiedenen Schreiben, die eingegangen waren, wurde das von einem anonymen Protestantem verlesen, welcher der Gemeinde den Rath gab, den Freiherrn von Wittenberg, früher Bischof von Konstanz, für die neue Gemeinde zu gewinnen; doch wurde dasselbe zurückgewiesen, weil die Gemeinde Alles fern halten müsse, was der Proselytenmacherei ähnlich sehe. Auf Antrag des Prof. Wigard wurde festgesetzt, daß diejenigen anwesenden Katholiken, welche sich noch nicht durch ihre Namensunterschrift als Mitglieder der neuen Gemeinde betrachten können, durch einen besondern Platz während der Berathung von den Uebrigen geschieden bleiben sollten. Während des zu Ostern abzuhaltenden Concils wurde der Vorstand als Abgesandter der christlich-katholischen Gemeinde Dresdens mit einer Vollmacht versehen und die nächste Versammlung in 14 Tagen festgesetzt. Nun wurde das Comité gewählt, welches außer dem provisorischen Vorstand, Professor Wigard, Polizei-Kommissar Faulhaber und Destillateur Schmidt, aus sechs Mitgliedern bestehen sollte: Hoteller Gerstkamp, Kaufmann Büchel, Kaufmann Sening, Gutbesitzer St. Schmidt, Finanz-Kanzlist Siegert und Baumeister Weiser. Ferner wurde über die beim allgemeinen Concilium zu fassenden Beschlüsse berathen; worüber später. Weiter wurde beschlossen, die Kinder der neuen Gemeinde in protestantischen Schulen unterrichten zu lassen; zur Beerdigung der Todten sollten die Begräbnisse der Protestanten gewählt werden.

Leipzig, d. 22. März. Morgen Nachmittag wird hier das Concil der von den neukatholischen Gemeinden Deutschlands entsendeten Deputirten in einem Saale des Gasthofes zur Stadt Rom eröffnet werden. Ob sämmtliche Gemeinden theils der bedeutenden Entfernung, theils mancher Privatverhältnisse wegen sich dabei betheiligen können, ist sehr fraglich; jedenfalls darf auf die Anwesenheit der Abgeordneten aus den sächsischen Städten, aus Berlin, Breslau, Braunschweig und andern namhaften näher gelegenen Orten gerechnet werden. Aus Breslau wird der Geistliche Kerbler erwartet, welcher am zweiten Osterfeiertage hier den Frühgottesdienst in dem dazu überlassenen Stadtverordneten-Lokale halten soll und auch wohl später das geistliche Amt bei der hiesigen Gemeinde übernehmen wird. Ezerški, dessen Ankunft man in Berlin an demselben Tage entgegen sieht, ist für den dritten Feiertag hier angemeldet, so wie auch Ronge Ende der Festwoche hier eintreffen dürfte. Die Sitzungen des Concils werden, wie dies der Sache angemessen, mehrere Tage dauern; doch sollen über dogmatische Punkte keine Feststellungen erfolgen, vorläufig vielmehr nur der kirchliche Ritus und die Namensbezeichnung für die neukatholische Kirchengemeinschaft besprochen werden. Daß das persönliche Bekanntwerden der Deputirten unter einander außerdem zur Förderung der Sache von großer Wichtigkeit sei, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Die evangelische Gemeinde Fleißen in Böhmen unweit der sächsischen Grenze, welche früher in der Kirche zu Brambach in Sachsen eingepfarrt war und seit 11 Jahren aus diesem Kirchenverbande getrennt ist, hat seit jener Zeit we-

gen Mangel einer Kirche und der Genehmigung zum Bau einer solchen ihren Gottesdienst in einer Bretterbude halten müssen, ohne mit den angeschafften Glocken läuten zu dürfen. Darum empfing dieselbe mit hoher Freude in diesen Tagen die Bewilligung von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, ihre Religion frei und öffentlich ausüben und eine Kirche mit Thurm und Glocken bauen zu dürfen, welcher ein Geschenk von 3000 Gulden C. = M. zu diesem Zwecke noch nachfolgen soll. Können auch damit und mit den schwachen Kräften der Gemeinde die zu einem Kirchbau erforderlichen Ausgaben nicht gedeckt werden, so blickt doch dieselbe freudig der Zukunft entgegen. Evangelische Liebe, welche dieser Gemeinde schon manche Erleichterung schaffte, — sie empfing nach und nach circa 600 Töchter aus der Gustav-Adolphs-Stiftung — wird ihr gewiß auch ferner beistehen.

Schweiz.

Zürich, d. 16. März. Die Tagsatzungskommission, welcher die Jesuitenfrage, die Freischaarenfrage und die Amnestiesache zugewiesen ist, hat Hr. Dr. Kern zu ihrem Berichtserstatter ernannt. Ihre Sitzungen vom 12., 13. und 15. d. M. haben nur in der Amnestiesache zu einem einstimmigen Antrag geführt, zu demjenigen nämlich, daß den h. Ständen Tessin, Aargau, Wallis und Luzern die Ertheilung einer allgemeinen Amnestie oder Begnadigung in Bezug auf die während der letzten Jahren in diesen Kantonen stattgefundenen politischen Vergehen dringend zu empfehlen sei. In der Jesuitenfrage weichen die Ansichten der aus den Herren Neuhaus, Mungtzer, Kern und Druey bestehenden Mehrheit der Kommission so sehr von denen der Minderheit ab, daß zur Erzielung einer Mehrheit in letzter Linie ein Entwurf wird vorgelegt werden, der nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission zu wenig, nach derjenigen der Minderheit aber zu viel enthält, so daß man noch nicht sagen kann, welches Schicksal diesem Entwurf bevorsteht. Derselbe ist, ohne weitem Maßnahmen der Tagsatzung vorzugreifen, auf eine durch drei eidgenössische Repräsentanten zu vollziehende freund-eidgenössische und dringende Einladung an Luzern gerichtet, zu welchem Zweck der dortige Sr. Rath noch während der außerordentlichen Tagsatzung zu versammeln wäre. Die Kommission ist also in der Jesuitenfrage nur darin einig, daß ein Schritt gegen die Jesuiten zu thun sei, nicht aber in welchem Umfang und in welcher Form. In der Freischaarenfrage bildet einzig Herr Druey die Minderheit. Er verwahrt sich in der Ueberzeugung, daß der Bundesvertrag genüge, gegen den diesfälligen Schritt der Tagsatzung. Heute wird Herr Dr. Kern der Kommission seinen Bericht vorlegen.

Frankreich.

Paris, d. 16. März. Die Proposition des Deputirten Chapuys de Montlaville, Abschaffung des Zeitungstempels betreffend, ist nach zweitägiger lebhafter Debatte in die Brüche gefallen. Der Antragsteller hat sie zurückgenommen. Der Vorschlag war schon verstümmelt aus der Kommission gekommen und während der Diskussion regnete es Amendements.

Das große Banquet im Börsesaal zu Ehren des „Staigers am Isly“ Marschall Bugeaud, geht heute vor sich. Das Lokal ist aufs glänzendste und zugleich geschmackvollste (mit Fahnen und Blumen, Symbolen des Kriegs und Friedens!) dekoriert, die Zahl der Theilnehmer, welche unterschrieben haben, 400, die der geladenen Gäste 50. — Marschall Bugeaud verläßt diese Hauptstadt am 27. März, um an seinen Posten in Algerien zurückzukehren; die militärischen Ope-

rationen in Afrika werden nächstens wieder beginnen. — Man schreibt aus Marseille vom 12. März: Der Herzog von Montpensier, der an den Operationen der Armee von Afrika Theil nehmen wird, trifft Ende dieses Monats hier ein. Herr von Bourqueney, französischer Botschafter bei der Pforte, ist mit seiner jungen Gemahlin hier angekommen und wird sich dieser Tage nach Konstantinopel einschiffen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 17. März. Der Herzog von Broglie ist vorgestern von Paris hier eingetroffen, um in Gemeinschaft mit Dr. Rushington die von den Regierungen Englands und Frankreichs beabsichtigte Untersuchung der Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu leiten.

Die Times kommt in einem zweiten Artikel auf die un sichere Stellung des gegenwärtigen französischen Kabinetts zurück. Sie vergleicht dieselbe mit der des Ministeriums Melbourne in den letzten Zeiten seines Bestehens, als dieses, ebenso wie jetzt das Kabinet des Hrn. Guizot in der Pensionsgesetz-Frage, bei mehreren Gelegenheiten von Wichtigkeit besiegt, dennoch ein kränkliches Fortvegetiren dem Abgange von der Verwaltung vorzog. Indem die Times das Beispiel Hrn. Guizot vorführt, bemerkt sie, daß es sich unter solchen Umständen nicht um Erhaltung der ministeriellen Stellung, sondern des staatsmännischen Rufes handele, und daß, wenn dieser schwankende Zustand der Dinge fortduere, bald die Frage sich herausstellen werde, nicht ob das Ministerium die Maßregeln des Königs durchsetzen, sondern ob es bewirken könne, daß Maßregeln, welche dem Könige, wie allbekannt, unerwünscht seien, z. B. die jetzt angeregten Fragen der Wahl-Reform, der Inkompatibilitäten und der Rentenkonversion nicht durchgesetzt werden.

Aus Dublin vom 13. März wird geschrieben, O'Connell gedenke bei der zweiten Verlesung der Bill für die Dublin-Galway-Eisenbahnbill auf seinem Platz im Unterhaus zu erscheinen.

Vermischtes.

— Halle, d. 22. März. Vorgestern wurde vom Besitzer des Hauses Nr. 1139 Hrn. Lehrer Weiland, mitten unter Schnee und Eis, ein schönes Exemplar vom sogenannten Weinvogel gefangen. Eine für jetzige Jahreszeit und Witterungsverhältnisse gewiß sehr seltene Erscheinung!

— Rüdeshheim, d. 18. März. Was hier noch nie geschehen, fand heute auf dem Eis in der Mitte des Rheins vor Rüdeshheim statt: Die Rüfermeister mit Gesellen von hier versammelten sich heute Morgen um 8 Uhr auf dem Eis um eine Fahne. Die Gesellen waren mit ihrem Handwerkszeug versehen. Nach einigen Stunden hatten sie im Beisein vieler Zuschauer ein Stück Eis, in Eisen und Holz gebunden, gefertigt, welches unter Jubel und Gesang in Begleitung der Meister und Gesellen hierher gebracht wurde.

— In den Magazinen des Marine-Artillerieparkes in Algier hat am 8. März eine Explosion stattgefunden, die einen Theil des Leuchthurms und mehrere Gebäulichkeiten in der Nähe des Hafens zerstörte; es sind dabei 97 Menschen umgekommen und über 30 schwer verletzt worden. Unter den Todten werden genannt: der Commandant Pallard, der Controleur Piron, Madame Segretier, die Frau des Hafendirectors, und sechs Unteroffiziere von der Artillerie.

Für die Ueberschwemmten in Ost- und Westpreußen sind ferner bei uns eingegangen und befördert worden:

Von der Ortsbehörde zu Trebnitz 25 Egr. 5 Pf. — Ortsbehörde zu Petersberg 17 Egr. 6 Pf. — Ortsbehörde zu Gubenberg 1 Zhr. 14 Egr. — Hr. Knabenlehrer Lorenz in Teuditz 1 Zhr. 10 Egr. — Hr. Diakonus Fix in Wiehe 2 Zhr. 15 Egr. — Hr. Buchhändler Melzer in Leipzig für geschenkte und verkaufte Broschüren 17 Zhr. 21 Egr. 6 Pf. — Aus dem Becken der Marienkirche 15 Egr.

Halle, den 20. März 1845.

Barnison. Vertram. Dr. Dorow. v. Naßmer. Papendick, Oberst. Dr. Schwetschke.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 22. März.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.	
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.
St. Schuldsch.	3 1/2	100 1/4	99 3/4	Berl. Potsd.	5	—	202
Preuß. Engl. Oblig. 30.	4	—	—	do. do. P. Dbl.	4	—	—
Präm. Schuld.	—	—	—	Magd. Leipz.	—	186	—
Eisenbahnl.	—	—	94 1/2	do. do. P. Dbl.	4	—	103 1/2
Kurs u. Km.	—	—	—	Berl. Anhalt.	—	155 1/2	154 1/2
Schuldversch.	3 1/2	—	99 1/2	do. do. P. Dbl.	4	—	102
Berl. St. Dbl.	3 1/2	100 1/4	—	Düss. Elberf.	5	107 1/2	106 1/2
Danz. do. i. Z.	—	48	—	do. do. P. Dbl.	4	99 1/4	—
Wäpfr. Pfbr.	3 1/2	—	98 1/2	Rheinische	5	—	100 1/4
Grüb. Pos. do.	4	104 1/2	—	do. do. P. Dbl.	4	99 1/4	—
do. do.	3 1/2	98 1/2	98	do. v. St. gar.	3 1/2	96 3/4	—
Wäpfr. Pfbr.	3 1/2	100 1/4	—	Berl. Frankf.	5	160	159
Pomm. do.	3 1/2	100 1/4	—	do. do. P. Dbl.	4	—	—
K. u. Km. do.	3 1/2	100 1/4	100 1/4	Obereschl.	4	125	124
Schlief. do.	3 1/2	—	99 1/2	do. L. B. eing.	—	118 1/2	117 1/2
Goldal marc.	—	—	—	B. Stett. L. A.	—	134 1/2	133 1/2
Frdrschd'or.	—	13 1/16	13 1/16	do. do. L. B.	—	134 1/2	133 1/2
And. Goldm.	—	—	—	Magd. Hlbf.	4	113	112
à 5 Zhr.	—	11 1/4	11 1/4	B. Schm. Gr.	4	—	—
Discount.	—	3 1/2	4 1/2	do. do. P. Dbl.	4	—	—
				Bonn Köln.	5	141	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Seld.)

Halle, den 22. März.

Weizen	1 1/2	12 1/2	6 1/2	bis	1 1/2	20 1/2	—	1
Roggen	1	5	—	—	1	10	—	—
Gerste	1	1	3	—	1	3	—	9
Hafer	—	17	6	—	—	21	—	3

Quedlinburg, den 19. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	30	—	34	1/2	Gerste	22	—	24
Roggen	28	—	32 1/2	1/2	Hafer	16	—	18
Raffinirtes Rüböl, der Centner	12 1/2	1/2	—	—	—	—	—	—
Rüböl, der Centner	11 1/4	—	12	1/2	—	—	—	—
Leinöl, der Centner	11 1/4	1/2	—	—	—	—	—	—

Magdeburg, den 20. März (Nach Wispeln.)

Weizen	34	—	37 1/2	1/2	Gerste	26	—	27
Roggen	30 1/2	—	31 1/2	1/2	Hafer	17	—	19

Nach Dresdner Scheffeln.

Leipzig, den 18. März.

Weizen	8	10	Ngf	bis	3	12	Ngf
Roggen	2	15	—	—	2	20	—
Gerste	2	2	—	—	2	5	—
Hafer	1	10	—	—	1	12	—
Rappsaat	6	—	—	—	6	7 1/2	—
S. Rübfsen	5	7 1/2	—	—	—	—	—
W. Rübfsen	5	22 1/2	—	—	6	—	—
Del, der Ctr.	12	7 1/2	—	—	—	—	—

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.
am 21. März: 36 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 21. bis 23. März.

In Kronprinz: Hr. Kammerger. Asses. v. Gräfe a. Berlin. Hr. Kammerherr v. Bleitenbuch a. Buraheim. Hr. Nector Laubichter u. Schüler Prenzler a. Greifenberg. Die Hrn. Kauf. Rifken a. Bremen, Grestling a. Berlin, Gramer a. Breslau, Luz a. Heiligenstadt, Konstantin u. d. Hrn. Privat. Rost u. Caspar a. Leipzig. Hr. Rent. Deelan a. Edinburgh. Die Hrn. Rittergutsbes. v. Wiedede u. v. Krantzow a. Mecklenburg. Die Hrn. Dr. jur. v. Sahr u. v. Uechterzig a. Dresden. Die Hrn. Buchhdt. Wendler a. Leipzig u. Badruoner a. Ofen. Die Hrn. Kauf. Simon a. Magdeburg, Wos a. Barmen, Schulze a. Berlin, Rothe a. Breslau. Hr. Rent. Warby a. Hamburg. Hr. Offic. v. Werthheim a. Braunschweig. Hr. Geh. Ober-Justizrath Eichhorn m. Wed. a. Berlin. Hr. Prem.-Rat v. Wenge a. Giesleben. Hr. Prof. Richter, Hr. Eigenthümer Bormann u. Hr. Dr. Vertel a. Leipzig. Hr. Advocat Springer a. Hamburg. Die Hrn. Kauf. Baldamus a. Berlin, Theile a. Hannover, Westermann u. Böner a. Magdeburg.

Stadt Rürch: Die Hrn. Kauf. Demuth u. Zobel a. Berlin, Urban a. Augsburg, Birschfeld a. Braunschweig. Hr. Dr. phil. Grawing a. Kevland. Hr. Partik. Pozzi a. Hamburg. Hr. Amtm. Wendenburg a. Pederleben. Hr. Partik. Siffert a. Hamburg. Hr. Insp. Wilhelm a. Althaldensleben. Die Hrn. Kauf. Ahrens u. Pirsch a. Berlin, May a. Frankfurt, Engelmann a. Magdeburg, Mittelhäuser a. Frankfurt, Cohn a. Magdeburg, Klog a. Bremen, Wegmann a. Berlin. Hr. Partik. Cavalli a. Weimar.

Englischer Hof: Hr. Rent. Volin a. Paris. Die Hrn. Kauf. Peters a. Frankfurt, Schöner a. Offenbach, Kessing a. Leipzig. Hr. Partik. Schlemmer a. Hamburg. Hr. Apoth. Köhler a. Erfurt. Hr. Dekon Burghardt a. Eisenach. Hr. Kaufm. Bode a. Köln.

Soldnen Ring: Hr. Prediger Lücke a. Dardeshelm. Hr. Stud. Geise a. Akenburg. Hr. Gutbes. Weigt a. Loucha. Die Hrn. Kauf. Poge a. Schöningen, Schröd a. Leipzig, Pörsch a. Arnberg, Wendt a. Magdeburg. Hr. Cand. Zehwig a. Berlin. Hr. Mühlbes. Schöffmann a. Pughlingen. Hr. Dekon. Briegner a. Petersbach. Hr. Kaufm. Nigsche u. Hr. Buchhdt. Gerhardt a. Leipzig. Hr. Kaufm. Müller a. Berlin. Hr. Dekon. Bornemann a. Remberg.

Soldnen Löwen: Hr. Mühlbes. Schanne a. Remberg. Die Hrn. Kauf. Isenburg a. Magdeburg, Weiser a. Weimar, Träger a. Wolfenbüttel, Berger, Meyer u. Hr. Holzhdtr. Waldner a. Berlin. Hr. Prediger Schmidt a. Bangrothe. Hr. Cand. theol. Fleischer a. Weisenfels.

Schwarzen Bär: Hr. Mechanikus Stolze a. Potsdam. Hr. Kaufm. Triebler a. Duedlinburg. Hr. Dekon. Pronzenstein a. Dresden. Hr. Geschäftswann Kränig u. Hr. Galanteriehdtr. Kränig a. Landenberg. Hr. Handl.-Reisender Fuhrmann a. Marburg. Hr. Beamter Sundermann a. Keanig. Hr. Gastgeber Rümpler a. Dresden.

Stadt Haudurg: Hr. Offic. v. Seidenberg a. Mainz. Hr. Secr. Höfer a. Dresden. Hr. Refer. Träger a. Berlin. Hr. Gutbes. Hahn a. Degerndorf. Die Hrn. Kauf. Förtch a. Erfurt, Lohmeier a. Stralsund, Rischmeyer a. Anclam, Männike a. Giesleben, Herzog a. Berlin. Hr. Dekon. Schmidt a. Weseleben. Hr. Amtm. Kramer a. Schergsdorf. Hr. Justizrath Töpfer a. Stettin.

Soldnen Kugel: Die Hrn. Kauf. Friedewald a. Magdeburg, Drax a. Lehenhausen, Garnier a. Besançon. Hr. Dekon. Hollberg a. Ravensberg. Hr. Postsch. Buhle a. Blantenburg.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kauf. Kund a. Münden, Kirschner a. a. Batherode, Mahling a. Paris. Hr. Partik. Prahl a. Stralsund. Hr. Stud. Stecker a. Sena. Hr. Ingen. Brud nebst Fam. a. Dresden. Hr. Hotelier Stog a. Breslau. Die Hrn. Kauf. Bär a. Stettin, Giesler a. Ludau, Frische a. Magdeburg.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Morgen 9 Uhr wurde meine liebe Frau von zwei munteren Knaben glücklich entbunden.

Halle, den 22. März 1845.

J. Gioli.

Bekanntmachungen.

Verpachtung.

Das bei Merseburg unweit der Leipziger Chaussee belegene Rittergut Kriegsdorf mit Presssch, bestehend aus 590 Magdeb. Morgen Feld, 187 desgl. Wiesen, 30 desgl. Grundhütung, circa 100 Zhr. Gefässen, und theilweise eisernem Inventar, auch den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll unter Zuziehung eines Notars am 24. April c., Vormittags 10 Uhr, in der Expedition des Unterzeichneten (Schmalegasse Nr. 534) an den Meistbietenden auf 6 Jahre, nämlich Johannis 1845/51, verpachtet werden.

Die Bedingungen sind inzwischen jeden Mittwoch und Sonnabend bei dem mit dem Geschäfte beauftragten Unterzeichneten einzusehen, und können an diesen Tagen auch

schon vor dem Termine Gebote bei mir abgegeben werden. Das Geschäft erfordert einen Vermögens-Ausweis von 7000 bis 8000 Zhr.

Merseburg, den 11. März 1845.

Justitiar Butte.

Dekuchen,

das Schock 2 Zhr. 10 Sgr., verkauft
G. Hensel, Klausstraße.

In der Pfarrwohnung zu Friedeburg a. S. stehen eine Halbchaise, ein- und zweispännig zu fahren, in ganz gutem Stande, ein Glaschrank in Form eines Secretairs, ein gutes Sopha, zwei polirte runde Tische, fast neu, und ein altes, aber sehr gut gehaltenes Fortepiano billig zu verkaufen.

Ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, hannoversche Rasse, 4 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, gesund und fehlerfrei, ist zu verkaufen beim Dekonom Damm.

Eine neumilchende Kuh nebst dem Kalbe steht zu verkaufen auf dem Rittergute Reinsdorf bei Landeberg.

Frischer Kalk

Freitag den 28. März in der Siebichen- steiner Amtsziegelei.

Ein sechs-octaviges Fortepiano in Mahagoni-Kasten steht Ulrichsstraße Nr. 73, 2 Treppen hoch, in den Nachmittagsstunden von 1—3 Uhr zum Verkauf.

Auf der Kleinau'schen Windmühle bei Bruckdorf kann von jetzt ab fortwährend Getreide gemahlen werden.

Dienstag den 3ten Feiertag
Concert in der Weintraube. Anfang
3 Uhr. Stadtmusikchor.

Frischer Kalk

Donnerstag den 27. d. M. bei W. Trübe in Halle.

Gasthofs-Verpachtung.

Wegen anderweitigem Ankauf soll der sehr frequente Gasthof zur goldenen Sonne in Schmiedeberg unter billigen Bedingungen sofort verpachtet werden. Anfragen beim jetzigen Inhaber

J. Bretschneider.

Die in Nr. 68 dieses Blattes angezeigte Holz-Auction, welche heute auf dem Cannenaer Anger abgehalten werden sollte, kann wegen großem Wasser nicht stattfinden.

Büschdorf, den 24. März 1845.

Gättele.